

Satzung des Vereins "LARP-Wiki"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen "LARP-Wiki" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg den Zusatz "e. V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Bearbeitung und der Abruf der internetbasierten Inhalte ist naturgemäß von jedem Ort der Welt möglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

Der Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung einer Internet-Plattform zur Information und zum Meinungsaustausch über Liverollenspiel auf Basis von Wiki-Software (interaktives Content-Management-System) verfolgt. Der Verein betreibt die o.g. Plattform und stellt sie der Allgemeinheit zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieses Vereins können nicht Mitglieder sein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung des Vorstandes Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Folgejahre beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins, die Entlastung des Vorstandes, den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins.

Sie wählt eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von zwei Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern sie gemäß Ziffer 2 einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Werden mehrere Kandidaten benannt, so ist diejenige Person gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen (=relative Mehrheit) erhält.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand hat zwei Mitglieder. Er besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin, bzw. einem Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in sind jeweils allein befugt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/-in nur vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte; die Kassen- und Buchführung des Vereins; die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen; die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8, Absatz 5 wahrnimmt. Die Bestimmung kann nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Einem bereits bestimmten Geschäftsführer kann die Durchführung weiterer Aufgaben und Projekte mit einfacher Mehrheit des Vorstandes übertragen werden.

Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird jeweils bestimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Waldritter e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form ist am 11. Januar 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Änderungen:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2009 errichtet und nach Änderung des Paragraphen 8 (Absätze 4 und 9) durch die Fortsetzungsgründungsversammlung vom 03.05.2009 genehmigt.

Auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.2018 wurden Änderungen der Paragraphen 2 (Absätze 1, 2 und 3), 3 (Absatz 3 ergänzt, Absatz 5 geändert) und 10 (Überschrift und Absatz 3) beschlossen.